



BESCHAFFUNGSVERORDNUNG

Beschlossen durch den Gemeinderat am 05.06.2024

Der Gemeinderat von Meikirch erlässt gestützt auf

das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) vom 08.05.2021, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15.11.2019, die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) vom 17.11.2021 und

Art. 21 des Organisationsreglements

folgende Verordnung:

	Art. 1
Zweck und Geltungsbereich	<p>¹Die Verordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Kriterien für eine nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffung, die Gleichbehandlung der Anbietenden und die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs,b) die einheitliche Vergabepaxis innerhalb der Gemeinde Meikirch,c) die gemeindeinternen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. <p>²Die Verordnung gilt im Rahmen der für die Gemeinden massgebenden Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie des kantonalen Rechts.</p>
	Art. 2
Kommunale Schwellenwerte	Es gelten die Schwellenwerte gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.
	Art. 3
Organisation und Zuständigkeiten	<p>¹Beschaffungen erfolgen durch den Gemeinderat, oder die Kommissionen innerhalb der bewilligten Budget- und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Der Gemeinderat kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Zuständigkeiten beschliessen.</p>
	Art. 4
Nachhaltigkeit	<p>¹Die Beschaffungsstellen berücksichtigen bei jeder Beschaffung die Nachhaltigkeit der beschafften Leistung.</p> <p>²Sie sehen dazu ab dem Einladungsverfahren entsprechende Kriterien vor, wenn dies ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist.</p> <p>³Im Rahmen des Preises berücksichtigen sie wenn möglich alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer einer Leistung.</p> <p>⁵Bei der Beschaffung von Materialien ist dem ökologischen Fussabdruck besondere Beachtung zu schenken und im Rahmen der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.</p>
	Art. 5
Freihändiges Verfahren	<p>¹Beschaffungen bis CHF 10'000 (exkl. MWST) erfolgen in der Regel mittels Direktauftrag.</p> <p>²Für Beschaffungen ab CHF 10'000 (exkl. MWST) werden in der Regel drei Angebote eingeholt.</p>

³Mögliche Auftragsvergaben an ein Behördenmitglied bedingen bei einem Auftragsvolumen ab CHF 5'000 eine Gegenofferte.

Art. 6

Einladungsver-
fahren

Das gemäss Art. 3 für den Zuschlag massgebende Organ bestimmt die einzuladenden Unternehmungen.

Art. 7

Offenes / selekti-
ves Verfahren

Das gemäss Art. 3 für den Zuschlag massgebende Organ bestimmt anhand der Eignungskriterien die Anbietenden, welche im selektiven Verfahren ein Angebot eingeben können.

Art. 8

Eignungs- und
Zuschlagskrite-
rien

¹Die Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie die Gewichtung für Verfahren die mindestens den Schwellenwert des Einladungsverfahrens erreichen, werden durch den Gemeinderat beschlossen.

²Der Gemeinderat legt im Anhang 1 zu dieser Verordnung generell gültige Eignungs- und Zuschlagskriterien fest.

³Die im Anhang 1 festgelegte Gewichtung des Angebotspreises gilt als Untergrenze.

⁴Im Einzelfall kann der Gemeinderat vom Anhang abweichende Eignungs- und Zuschlagskriterien beschliessen.

Art. 9

Meldestelle für
Missstände

Die Rechnungsprüfungskommission ist die Meldestelle nach Art. 4 Abs. 1 IVöBV für Mitarbeitende der Gemeinde Meikirch.

Art. 10

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

²Die Beschaffungsverordnung vom 10.02.2016 wird aufgehoben.

³Vergabeverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Meikirch, 05.06.2024

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Peter Salvisberg

Thomas Peter

Anhang 1

Anhang über generell gültige Eignungs- und Zuschlagskriterien

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 beschliesst der Gemeinderat nachstehende generell gültige Eignungs- und Zuschlagskriterien:

- 1 Eignungskriterien
 - 1.1 Für das offene und selektive Verfahren können folgende Eignungskriterien festgelegt werden, wobei die Inhalte in den eckigen Klammern als Hilfestellung für eine mögliche Bewertung dienen:
 - a) Fachkompetenz der Firma (fachlich, technisch, organisatorisch)
[-Ausweisen von projektspezifischen Referenzen]
[-Auskünfte von Referenzpersonen]
 - b) Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich, Infrastruktur, Ressourcen)
[-Vergleich des jährlichen projektrelevanten Umsatzes mit dem Wert der ausgeschriebenen Leistung]
[-Liquidität / Bonität]
[-Technische Leistungsfähigkeit (Infrastruktur)]
[-Personelle Ressourcen]
 - c) Qualität (Produktivität, Servicequalität, Prozessqualität, ggf. Qualitätsmanagementsystem und Risikomanagement)
 - d) Fachkompetenz Schlüsselpersonal
[-Ausweisen von projektspezifischen Projekten]
[-Aus- und Weiterbildung]
 - 1.2 Für das selektive Verfahren (1. Stufe) können überdies folgende weitere Eignungskriterien festgelegt werden:
 - a) Kreativität (Ideenskizzen inkl. Erläuterungen, Innovationsgehalt)
 - b) Auftragsanalyse
[-Aufgabenstellung und Auftragsziele erfasst]
[-Vorgehenskonzept]
- 2 Zuschlagskriterien
 - 2.1 Preis
 - 2.1.1 Der Preis ist immer, aber nur ausnahmsweise allein ausschlaggebend (bei standardisierten Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des Preises erfolgen).
 - 2.1.2 Der Preis beträgt stets mindestens 50 Prozent der Gewichtung für die Bestimmung des vorteilhaftesten Angebots mit nachfolgenden Ausnahmen
 - a) bei Bauleistungen im offenen Verfahren und Einladungsverfahren beträgt die Preisgewichtung mindestens 70 Prozent.
 - b) Bei Bauleistungen im selektiven Verfahren (2. Stufe) mindestens 80 Prozent.
 - 2.1.3 Die angegebene Gewichtung (in Prozent) des Preises gilt als Untergrenze. Die Preisberechnungsregel ist in der Ausschreibung zwingend anzugeben.
 - 2.1.4 Wird anstelle des Angebotspreises die Gesamtbilanz der Lebenszykluskosten im Rahmen des Zuschlagskriteriums Preis berücksichtigt, so sind die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten sowie die bereitzustellenden Daten in der Ausschreibung zu nennen.
 - 2.2 Qualität
 - 2.2.1 Nebst dem Zuschlagskriterium Preis ist die Qualität einer Leistung zu berücksichtigen. Die Qualität gibt an, in welchem Mass ein Produkt (Ware oder Dienstleistung) den bestehenden Anforderungen entspricht. Es soll die Zweckangemessenheit eines Produkts (Produktequalität), einer Dienstleistung (Servicequalität) oder eines Prozesses (Prozessqualität) zum Ausdruck bringen.
 - 2.2.2 Die zuständige Kommission oder der Gemeinderat bestimmen, welche der nachfolgenden Zuschlagskriterien mit welcher Gewichtung nebst dem Zuschlagskriterium Preis angewendet werden. Die Auswahl hat bedarfsgerecht und sachbezogen zu erfolgen, wobei die Inhalte in den eckigen Klammern als Hilfestellung für mögliche Unterkriterien oder Bewertung dienen:
 - a) Auftragsanalyse / Kreativität
[-Ideenskizze inkl. Erläuterungen / Innovationsgehalt]
[-Ästhetik]
[-Vorprojekt (2. Stufe selektives Verfahren)]

- [-Aufgabenstellung und Auftragsziele erfasst]
- [-Vorgehenskonzept]
- b) **Zweckmässigkeit / Funktionalität**
- c) **Fachkompetenz Schlüsselperson**
 - [-Ausweisen von projektspezifischen Referenzen]
 - [-Aus- und Weiterbildung]
- d) **Servicebereitschaft / Kundendienst**
- e) **Nachhaltigkeit**
 - Wirtschaftliche Nachhaltigkeit
 - [-Lebenszykluskosten]
 - [-Volkswirtschaft]
 - [-Aufteilung grössere Aufträge in mehrere Lose]
 - [-Innovationskriterien]
 - Ökologische Nachhaltigkeit (Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung /-effizienz)
 - [-Schadstoffgehalt]
 - [-Wasser-, Boden-, Luftbelastung]
 - [-Energie-, Rohstoff-, Wasserverbrauch (inkl. Energieeffizienz)]
 - [-Beeinträchtigung Biodiversität]
 - [-Kreislaufwirtschaft]
 - Soziale Nachhaltigkeit
 - [-kontrollierte Produkteherkunft (fair trade)]
 - [-Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung]*
 - [-Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende]*
 - [Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose]*
 - [* = darf nur ausserhalb des Staatsvertragsbereich verwendet werden]
- f) **Lebenszykluskosten**
 - [-Beschaffungskosten / Anschaffungspreis]
 - [-Betriebskosten (Nutzungskosten z.B. Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen)]
 - [-Unterhalt- und Wartungskosten]
 - [-Rückbaukosten]
 - [-Entsorgungskosten]

2.3 Weitere Zuschlagskriterien

2.3.1 Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann bestimmt werden, welche der nachfolgenden Zuschlagskriterien mit welcher Gewichtung zusätzlich angewendet werden. Die Auswahl hat bedarfsgerecht und sachbezogen zu erfolgen, wobei die Inhalte in den eckigen Klammern als Hilfestellung für mögliche Unterkriterien oder Bewertung dienen:

- a) **Termine**
 - [-Terminprogramm]
 - [-Ablauf und Methodik (Effizienz)]
 - [-Meilensteine]
 - [-Gesamtzeitbedarf]
- b) **Technischer Wert**
 - [-Qualität des Materials]
 - [-Kompatibilität / Integration]
 - [-Sicherheit]
- c) **Plausibilität des Angebots**
- d) **Lieferbedingungen**
- e) **Betrieb / Unterhalt**
 - [-Einführungsaufwand]
 - [-Pikettdienst / Kundendienst / Service]
 - [-Garantie]

2.4 Unterkriterien

2.4.1 Allfällig zum Einsatz gelangende Unterkriterien sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.